

## Bericht

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Errichtung neuer Patronenfabriken.

(Vom 21. Dezember 1870.)

Lit.!

Sie haben uns durch Beschluß vom 16. Dezember \*) eingeladen, die Frage zu begutachten:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit neuer Patronenfabriken in Erwägung zu ziehen und darüber noch in gegenwärtiger Session Bericht und Antrag einzubringen.“

Wir beeilen uns, diesem Auftrage durch folgende Darstellung nachzukommen:

Nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866 sind durch den Bund für jedes Gewehr neuer Ordnung 160 Patronen anzuschaffen. Nach Art. 4 liegt die Erhaltung und Ergänzung dieser Munition den Kantonen ob. Diesem Beschlusse ist der Bund nachgekommen, indem sich zur Stunde die sämtlichen Kantone im Besitze des ihrem Gewehrvorrathe entsprechenden Munitionsquantums befinden.

---

\*) Im Verlaufe der Budgetberathung, siehe Seite 9 hievon.

Die weitem Leistungen, welche dem Bunde in Bezug auf Erstellung von Munition in Zukunft obliegen, sind durch Art. 4 des angerufenen Bundesbeschlusses dahin bestimmt, daß der Bund verpflichtet ist, den Kantonen zur Ergänzung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorrathes von 160 Patronen die nöthige Munition zum Kostenpreise abzugeben. Nach den bisherigen Erfahrungen beläuft sich in Friedenszeiten der jährliche Munitionsverbrauch, der also jeweilen wieder zu ergänzen ist, auf 5 Millionen Patronen.

Im Falle eines Krieges würde der Verbrauch wesentlich größer sein, selbstverständlich kann derselbe nicht während des Krieges beschafft, sondern es muß von vornherein eine entsprechende Reserve angelegt werden, deren Bestand durch keine gesetzliche Vorschrift reglirt ist. Wenn diese Reserve auf 60 % der Depotmunition angenommen wird, was offenbar vollkommen ausreicht, so macht dies auf das Gewehr 96 Patronen und auf den gesammten jezigen Gewehrbestand kleinen Kalibers in runder Summe 9,600,000 Patronen.

In welcher Zeit wird nun die Hülsenfabrik im Stande sein, diese Reserve zu erstellen?

In den beiden Fabriken, welche der Bund besitzt, kann nach den bisherigen Erfahrungen die tägliche Produktion ohne Schwierigkeit auf 100,000 Stük gebracht werden; die genannte Reservemunition wird demnach 96 Arbeitstage in Anspruch nehmen und von heute an in wenig mehr als drei Monaten erstellt sein; in jedem weitem Monat wird sich der Vorrath um annähernd drei Millionen vermehren. Da der Verbrauch der für die jährlichen Uebungen nöthigen Munition sich auf fast das ganze Jahr vertheilt, so ergibt es sich, daß die Fabrikation derselben der Erstellung einer sehr bedeutenden Reserve nicht hinderlich sein kann.

Da nun die Errichtung einer oder mehrerer weiterer Hülsenfabriken, die Anfertigung der Maschinen und die Einübung des Arbeiterpersonals mindestens fünf bis sechs Monate in Anspruch nehmen würde, so ist einleuchtend, daß zum Zwecke der Erstellung der Munitionsreserve, selbst wenn dieselbe einen Bestand von zwölf Millionen erreichen sollte, durch eine solche Maßregel nicht beschleunigt würde. Abgesehen von der Fabrikation der Reserve und des jährlichen Abganges machen sich aber noch weitere Fragen geltend.

Wird der Bund namentlich in Kriegszeiten dem Bedürfnisse auch dann genügen können, wenn die eine der beiden jezigen Fabriken durch irgend einen Unglücksfall zerstört oder durch feindliche Okkupation oder sonst wie unbrauchbar wird?

Vorerst bemerken wir hierauf, daß für die beiden Fabriken, namentlich wenn in Thun die beschlossenen baulichen Aenderungen gemacht sein werden, eine außerordentliche Gefahr nicht besteht, da die Manipulation mit explosibeln Materien, wie das Einfüllen des Pulvers und das Einreiben des Zündsatzes in besondern getrennten Lokalien stattfindet. Immerhin sind die Fabriken allerdings den gewöhnlichen Gefahren wie jedes andere Gebäude ausgesetzt, und es muß daher für den Fall vorgesorgt werden, daß die eine oder andere plötzlich außer Thätigkeit tritt. Dies geschieht aber in ganz ausreichender Weise, wenn ein entsprechendes Assortiment Maschinen im Vorrath gehalten wird. Auf diese Weise kann in kürzester Zeit mit dem vorhandenen Arbeitspersonal die Fabrikation wieder aufgenommen werden, da die Maschinen in jeder Lokalität aufgestellt werden können, in der eine Dampfmaschine installiert werden kann. Für die Beschaffung dieser Ersatz-Maschinen, welche für einzelne Theile der Fabrikation, wie z. B. für die Anfertigung der Projektile, schon jetzt vorhanden sind, wird die Militäradministration ungesäumt Sorge tragen, was um so leichter sein wird, als in der Schweiz mehrere Etablissements bestehen, die sich mit der Erstellung solcher Maschinen befassen.

Im Falle einer feindlichen Invasion steht der rechtzeitigen Uebersiedlung der Einrichtungen sowohl als der Arbeiter an einen beliebigen Ort nichts entgegen. Ist aber im Falle des Krieges die Reserve erstellt, beträgt somit der Munitionsvorrath für jedes Gewehr  $160 + 90 = 250$  Patronen und kommt dazu eine tägliche Produktion, die mit den Ersatz-Maschinen auf 150,000 Stük per Tag ansteigen kann, so ist damit offenbar allen Bedürfnissen Genüge gethan, wobei wir wiederholen, daß sich der Reservevorrath schneller noch bedeutend steigern läßt, bevor neue Fabriken erstellt sein würden.

Müssen wir daher auch nach dieser Richtung die uns gestellte Frage verneinen, so werden wir dabei durch den Umstand unterstützt, daß eine schweizerische Privatfabrik, welche früher der eidgenössischen Verwaltung bedeutende Lieferungen gemacht hat, uns ihr Etablissement, sei es zur kontraktlichen Lieferung von Hülsen oder aber zum Regiebetrieb zur Verfügung stellt. Diese Fabrik ist zur Zeit im Betrieb, verfügt also über eingeeübte Arbeiter, was von der allergrößten Bedeutung ist und beschäftigt sich selbst mit der Herstellung der Maschinen. Alle diese Vortheile würden es erlauben, die Patronenfabrikation von Stunde an in größerem Maßstabe zu betreiben und demnach die Zeit für Erstellung der Reserve wesentlich abzukürzen. Der Bundesrath wird nun untersuchen, inwiefern er von dem gemachten Angebot Gebrauch machen kann. In jedem Falle wird er im Sinne dieses Berichtes die nöthigen Vorkehrungen treffen, um allen Bedürfnissen der Landesverteidigung

gung auch in dieser Richtung zu genügen, ohne deßhalb genöthigt zu sein, neue Fabrikationsgebäude zu erstellen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Verwaltung der Hülsenfabrik über die vorliegende Frage berathen wurde und sich mit den obigen Anschauungen völlig einverstanden erklärt hat, sowie daß der ungestörte Betrieb der Fabrikation durch einen bedeutenden Vorrath an Rohmaterial (1500 Zentner Tombak) gesichert ist.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. Dezember 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

Note. Die Frage der Erstellung neuer Patronenfabriken konnte in der Deamberession nicht mehr erledigt werden.

---

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

---

(Vom 31. Dezember 1870.)

Auf die am 30. Dezember erfolgte Auswechslung der zwischen der Schweiz und Bayern getroffenen Uebereinkunft, betreffend die rechtliche Stellung der anonymen oder Aktiengesellschaften, hat der Bundesrath beschloffen, an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

## **Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Errichtung neuer Patronenfabriken. (Vom 21. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1871
Date	
Data	
Seite	12-15
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 762

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.